

**stadt raum uerkehr**

Birchler+Wicki  
Sihlquai 75  
CH-8005 Zürich

043 366 96 10  
[inbox@stadtraumverkehr.ch](mailto:inbox@stadtraumverkehr.ch)  
[www.stadtraumverkehr.ch](http://www.stadtraumverkehr.ch)

# **BEBAUUNGSPLAN «SONNE» EMMEN**

## **BEURTEILUNG ANLIEFERUNG AN DER GERLISWILSTRASSE**

26.03.2021

**Auftraggeber**

Steiner AG  
Stadthofstrasse 4  
6004 Luzern  
Christine Flury

**Verfasser**

stadt raum verkehr, Birchler+Wicki  
Sihlquai 75  
CH-8005 Zürich  
T +41 43 366 9610  
inbox@stadtraumverkehr.ch  
www.stadtraumverkehr.ch  
Stefan Graf

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Platzbedarf</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Sichtverhältnisse</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Verhinderung Parkierung</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Empfehlung</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Anpassung Sonderbauvorschriften</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>10</b>

# 1 Aufgabenstellung

Im Bebauungsplan Sonne ist entlang der Gerliswilstrasse vor den Baubereichen E und F ein Anlieferungsbereich vorgesehen. Er dient der Anlieferung der Baubereiche E bis H. Der Bereich steht nicht vollständig der Anlieferung zur Verfügung, denn im gleichen Bereich sollen auch Bäume gepflanzt werden können. Der Bereich soll vor den Neubauten nur für die Anlieferung, nicht aber für die Parkierung genutzt werden können. Die folgenden weiteren Bedingungen sollen eingehalten werden:

- Bei der Zufahrt: kein Warten auf der Fahrbahn oder dem Trottoir
- Beim Anliefern: keine Behinderung des Fussverkehrs
- Bei der Wegfahrt: ausreichende Sichtverhältnisse auf das Trottoir und die Fahrbahn

Für die folgenden Zustände soll aufgezeigt werden, wie diese Vorzone organisiert werden kann:

- Bestehende Gerliswilstrasse, Neubau im Baubereich F, Bestand im Baubereich E
- Bestehende Gerliswilstrasse, Neubau im Baubereich F, Neubau im Baubereich E

Ein Zustand mit Neugestaltung der Gerliswilstrasse wird hier nicht untersucht. Dies muss nach der derzeit laufenden Erarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Gerliswilstrasse geschehen. In Artikel 9 der Sonderbauvorschriften ist festgehalten, dass die Anlieferungsfläche und die Bäume bei einem Strassenausbau ggf. entfallen.

Für beide Zustände werden zwei Varianten mit unterschiedlichen Fahrzeugen untersucht:

- Lastwagen ohne Anhänger (Schleppkurven VSS Typ B, deckt alle Lastwagen ohne Anhänger ab)
- Transporter ohne Anhänger (Schleppkurven Sprinter extralang)

## 2 Platzbedarf

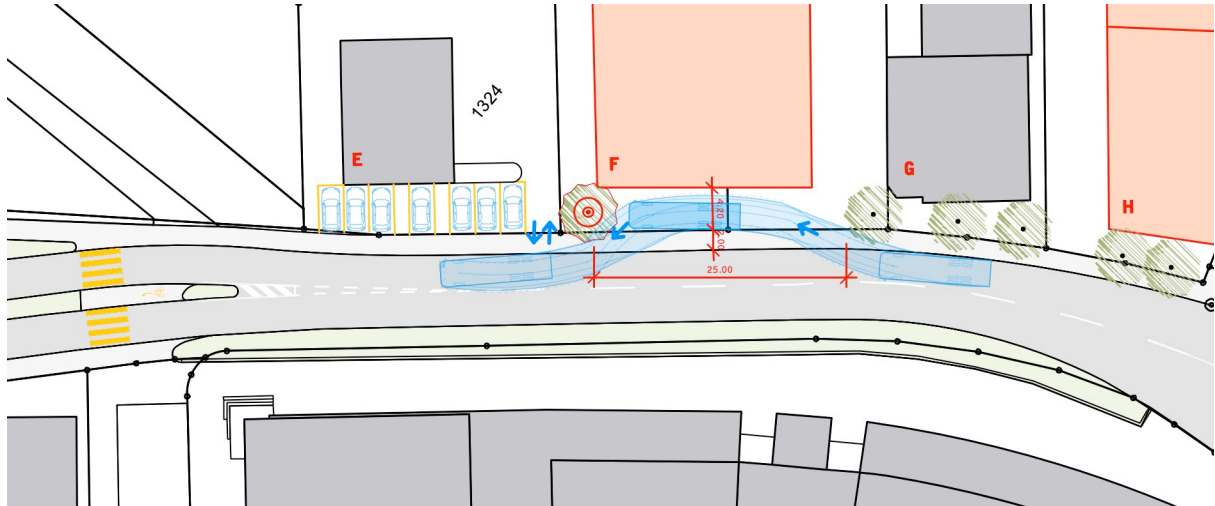


Abb. 1: Anlieferung vor Baubereich F mit Lastwagen

Damit ein Lastwagen vor dem Baubereich F vorwärts zu- und wegfahren kann und beim Anliefern vollständig auf dem privaten Grundstück steht, ist eine Länge von ca. 25 m erforderlich und es wird die gesamte Breite von ca. 4.2 m zwischen Baubereich und Trottoir beansprucht. Damit sind zwei Bäume entlang der Strasse auf den Grundstücken des Baubereichs F möglich. Das bestehende Trottoir hat eine Breite von 2.0 m und ist somit ausreichend.

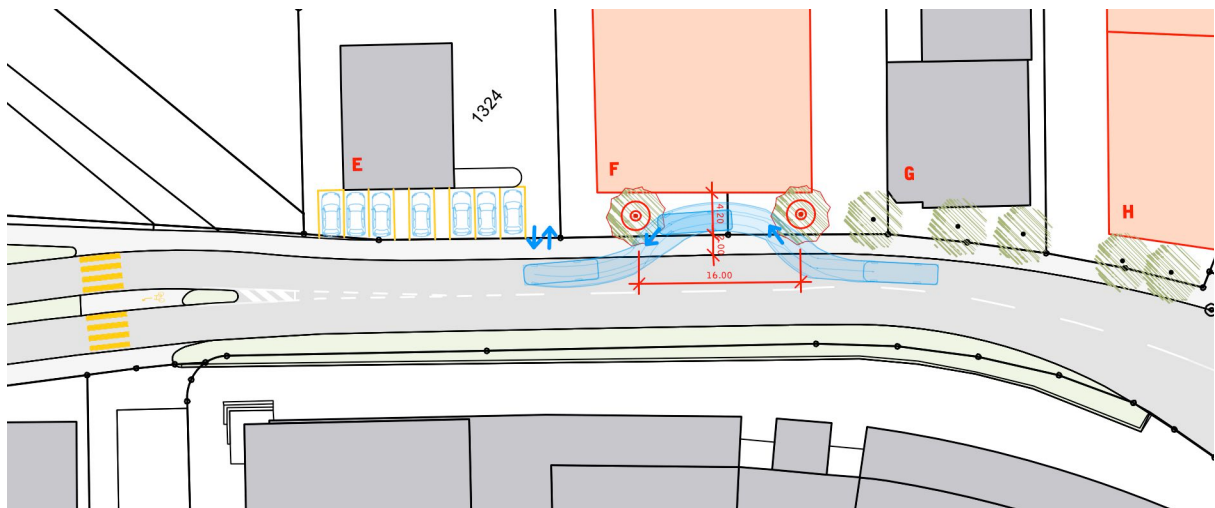


Abb. 2: Anlieferung vor Baubereich F mit Transporter

Für die Anlieferung mit einem Transporter beträgt die erforderliche Länge ca. 16 m und es sind drei Bäume möglich.

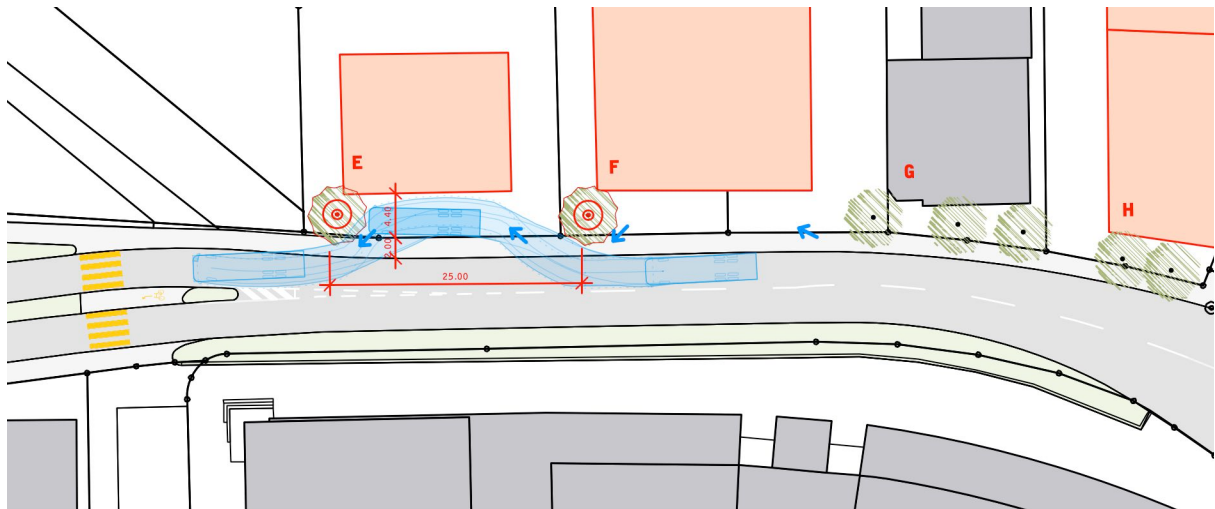


Abb. 3: Anlieferung vor Baubereich E mit Lastwagen

Bei der späteren Entwicklung des Baubereichs E kann in dessen Vorzone ein zusätzlicher Anlieferbereich geschaffen werden. Für die Zu-/Wegfahrt mit einem Lastwagen ist eine Länge von ca. 25 m erforderlich. Damit ist in der Vorzone des Baubereichs E nur ein Baum möglich. Das bestehende Trottoir hat auch hier eine Breite von 2.0 m und ist somit ausreichend.

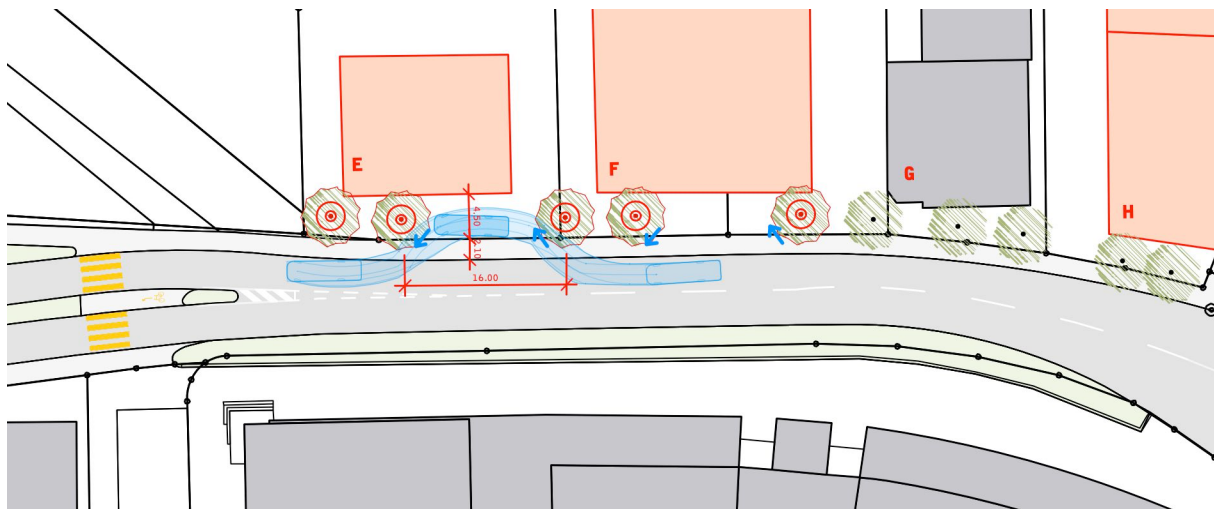


Abb. 4: Anlieferung vor Baubereich E mit Transporter

Für die Anlieferung mit einem Transporter beträgt die erforderliche Länge ca. 16 m und es sind zwei Bäume in der Vorzone des Baubereichs E und ein zusätzlicher auf der Grenze zum Grundstück des Baubereichs F möglich.

### 3 Sichtverhältnisse

Gemäss den kantonalen Vorgaben soll die Beobachtungsdistanz 3.0 m senkrecht zum Strassenrand betragen. Im vorliegenden Fall kann ein Fahrzeug gar nicht senkrecht zur Strasse aufgestellt werden. Deshalb wird hier vom tatsächlichen Beobachtungspunkt in einem ausfahrenden Lastwagen bzw. Transporter ausgegangen (Position des Fahrers bzw. des Rückspiegels).

Die Gerliswilstrasse hat eine Steigung von ca. 2%. Das heisst, die erforderlichen Sichtweiten betragen:

- 15 m auf Fussverkehr von beiden Seiten
- 60 m auf MIV von beiden Seiten

Die konstruierten Sichtverhältnisse sind in jedem Fall ausreichend, da der tatsächliche Beobachtungspunkt sehr nahe am hinteren Trottoirrand liegt und da die Bäume, sofern sie nach den kantonalen Vorgaben mit 2.0 m Abstand zur Strassenparzelle gepflanzt werden, ausserhalb der Sichtfelder liegen. Die flachwinklige Zu- und Wegfahrt mit Lastwagen erfordert jedoch erhöhte Aufmerksamkeit, damit Fussgänger im Bereich der toten Winkel nicht übersehen werden.



Abb. 5: Anlieferung vor Baubereich F mit Lastwagen



Abb. 6: Anlieferung vor Baubereich F mit Transporter

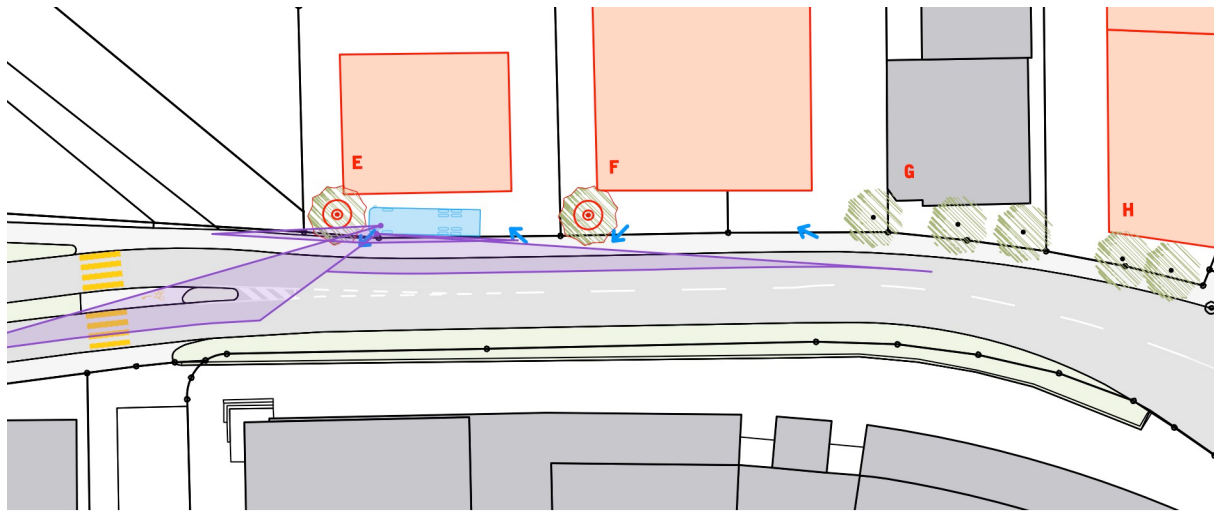


Abb. 7: Anlieferung vor Baubereich E mit Lastwagen

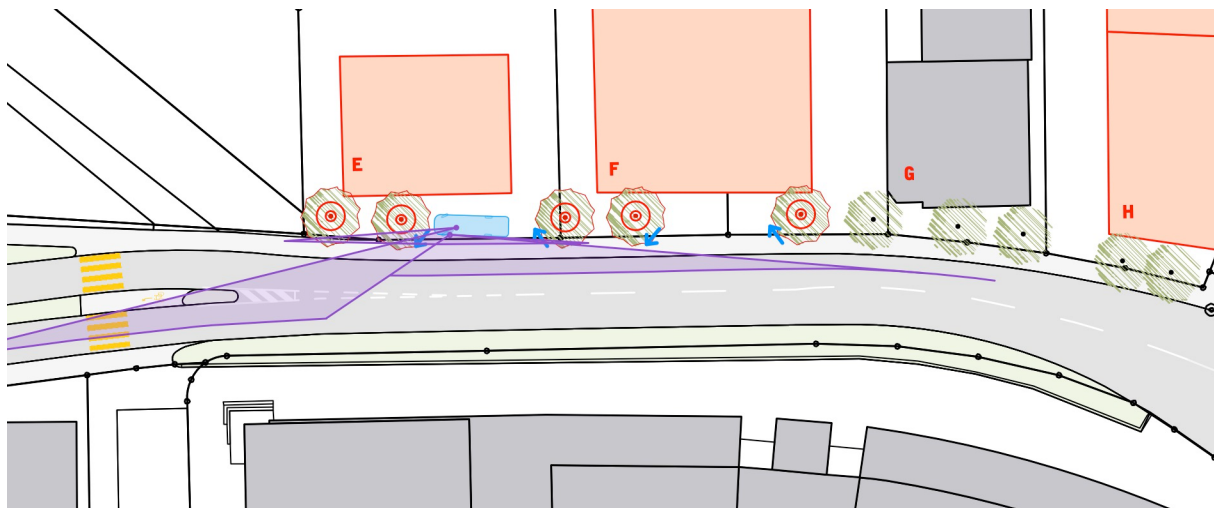


Abb. 8: Anlieferung vor Baubereich E mit Transporter

## 4 Verhinderung Parkierung

Um die Nutzung der Anlieferungszone als Kurzzeitparkplatz zu verhindern wären versenkbare oder abnehmbare Poller oder dergleichen angebracht. Ein solches Element würde jedoch dazu führen, dass ein zufahrendes Anlieferfahrzeug auf der Fahrbahn oder dem Trottoir warten müsste, bis die Zufahrt geöffnet ist. Dies ist an dieser Stelle nicht akzeptabel.

Durch ein Halteverbot mit Anlieferung gestattet bzw. durch ein gerichtliches Fahr- und Parkverbot auf dem privaten Grundstück ist die Nutzung durch Kunden und Besucher rechtlich ausgeschlossen.



## 5 Empfehlung

Es wird empfohlen nur den früher realisierbaren Anlieferungsbereich vor dem Baubereich F umzusetzen. Da er auch von den Nutzungen in den Baubereichen G und H mitbenutzt werden kann, muss ohnehin eine Regelung zwischen den verschiedenen Grundeigentümern getroffen werden. Damit sollte auch die Mitbenutzung durch die Nutzungen im Baubereich E ermöglicht werden können.

Ohne Anlieferung vor dem Baubereich E kann dort die Baumreihe fortgesetzt werden. Mit zwei Anlieferzonen ist die Baumreihe kaum noch als solche erkennbar.

Die Möglichkeit zum Anliefern mit Lastwagen wird empfohlen, um die Nutzungen nicht einzuschränken bzw. das Ausweichen auf das Trottoir zu verhindern.

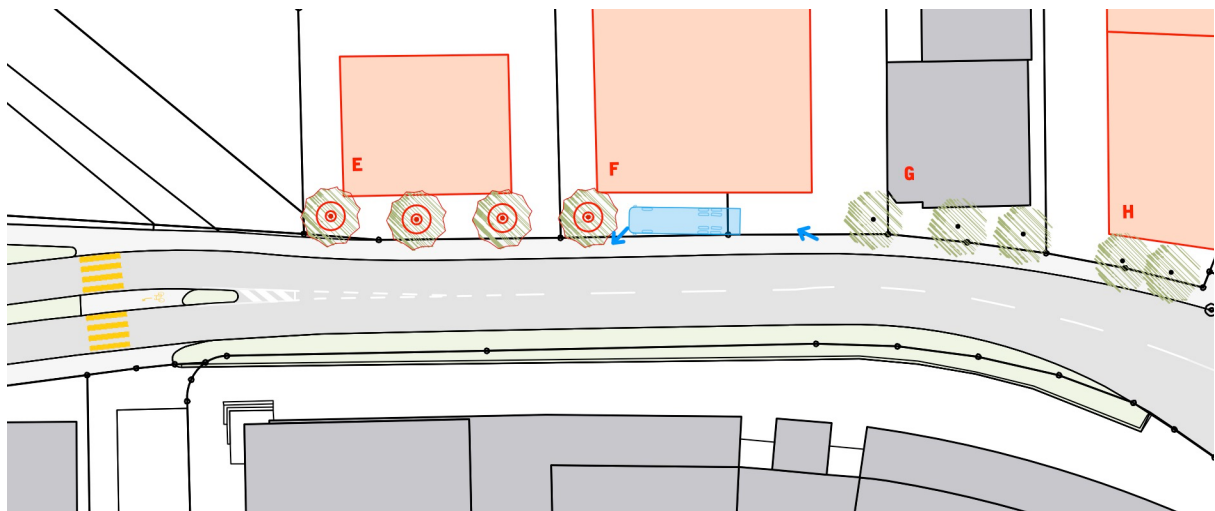


Abb. 9: Ergänzung Baumreihe mit Anlieferung nur vor Baubereich F mit Lastwagen

## 6 Anpassung Sonderbauvorschriften

Art. 19 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften wird so angepasst, dass nur noch im entsprechenden Bereich gemäss Situationsplan die Anlieferung vonstattengehen darf. Art. 19 Abs. 2 der SBV lautet neu:

«An der Gerliswilstrasse vor dem Baubereich F gemäss Situationsplan ist eine Anlieferung für die Baubereiche E, F1/F2, G1/G2 und H1/H2 unter Berücksichtigung der kantonalen Reverspflicht gemäss Art. 9 SBV und in Abstimmung mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Gerliswilstrasse zulässig. Die Einhaltung der Knotensichtweiten ist zu gewährleisten. Der Anlieferungsbereich muss für die Anlieferung dauerhaft freigehalten werden.»

Im Rahmen der entsprechenden Baubewilligung wird zusätzlich folgendes als Auflage festgehalten werden:

«Sollte der Anlieferungsbereich als Kurzzeitparkplätze genutzt werden, kann die Gemeinde die Aufhebung der Anlieferung in einem separaten Bewilligungsverfahren verfügen.»

## 7 Fazit

- Mit der empfohlenen Lösung kann die Anlieferung für verschiedene Nutzungen sichergestellt werden.
- Mit der Anpassung der Sonderbauvorschriften und der Baubewilligungsaufgabe wird die Ausdehnung und Nutzung des Anlieferbereichs auf das erforderliche Minimum gemäss der empfohlenen Lösung eingeschränkt.
- Die bestehende Baumreihe kann auf privatem Grund fortgesetzt werden.
- Die Verkehrssicherheit ist gewährleistet.
- Die Leistungsfähigkeit der Gerliswilstrasse wird nicht beeinträchtigt.
- Der Gehbereich an der Gerliswilstrasse wird beim Anliefern nicht beansprucht.